

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

| 1982 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. September 1982 | Nr. 14 |
|-----------|--|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 1. 9. 82 | Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind <i>GVBl. II 40-7</i> | 195 |
| 14. 9. 82 | Verordnung zur Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung . . . <i>Andert GVBl. II 322-78</i> | 196 |
| 14. 9. 82 | Verordnung über Zuständigkeiten nach der Arbeitsstoffverordnung <i>GVBl. II 91-39</i> | 210 |
| 14. 9. 82 | Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz und zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 des Weingesetzes <i>GVBl. II 83-39</i> | 211 |
| 7. 8. 82 | Verordnung zur Ausdehnung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit auf die Landgerichtsbezirke Fulda und Marburg <i>Andert GVBl. II 24-24</i> | 212 |
| 4. 8. 82 | Verordnung über Eingriffe in Natur und Landschaft und die Pflicht zur Pflege von Grundstücken <i>GVBl. II 881-19</i> | 213 |

Verordnung
zur Übertragung von Ermächtigungen
zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in
Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils
der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind*)

Vom 1. September 1982

Auf Grund des

1. § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523),
2. a) § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,
b) § 13 Abs. 2 Satz 2 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,

- c) § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbauprämiengesetzes in der Fassung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 132), auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,
- d) § 5b Abs. 2 Satz 2 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 126), auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,
- e) § 5a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 532), auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,

*) GVBl. II 40-7

- f) § 20 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung vom 23. Februar 1982 (BGBl. I S. 226),
- g) § 29 a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,
- h) § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2736), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537),
- i) § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,
- j) § 5 a des Investitionszulagengesetzes 1982 in der Fassung vom 4. Juni 1982 (BGBl. I S. 647) und
- k) § 6 des Gesetzes über eine Investitionszulage in der Eisen- und Stahlindustrie vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1557), geändert durch Gesetz vom 3. Juni 1982 (BGBl. I S. 641),

jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis der Landesregierung nach § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung, durch Rechtsverordnung einer Finanzbehörde die sachliche Zuständigkeit für den Bereich mehrerer Finanzbehörden zu übertragen, wird dem Minister der Finanzen übertragen. Dies gilt auch, soweit § 387 Abs. 2 der Abgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt ist.

§ 2

Die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Bestimmung der für das Ermittlungsverfahren wegen Steuerstraftaten und für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten zuständigen Finanzbehörden vom 13. Oktober 1981 (GVBl. S. 309)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. September 1982

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister der Finanzen
Reitz

¹⁾ GVBl. II 40-5

Verordnung zur Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung^{*)}

Vom 14. September 1982

Auf Grund des § 53 Abs. 1 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 20. Januar 1982 (GVBl. I S. 34), des § 85 Abs. 1 Satz 1 und des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1982 (GVBl. I S. 140, 143), wird verordnet:

Artikel 1

Die Juristische Ausbildungsordnung vom 6. Oktober 1975 (GVBl. I S. 223) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Durchführung
der praktischen Studienzeit

(1) Die praktische Studienzeit wird regelmäßig als Gruppenausbildung durchgeführt und dauert vier Wochen. Sie kann, wenn sie in Abstimmung

mit Lehrveranstaltungen an dem Fachbereich Rechtswissenschaft einer hessischen Universität durchgeführt wird, auch in mehrere zeitlich getrennte Abschnitte aufgeteilt werden.

(2) Der Teilnahme an einer praktischen Studienzeit steht die Teilnahme an zwei Ferienpraktika von je drei Wochen Dauer bei einem Amtsgericht und bei einer Verwaltungsbehörde gleich. Das Ferienpraktikum bei einer Verwaltungsbehörde kann bei einer Gemeinde, einem Landkreis oder bei einer anderen vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem zuständigen Fachminister bestimmten Verwaltungsbehörde oder sonstigen Stelle abgeleistet werden. Voraussetzung für die Durchführung der Ferienpraktika ist die Bereitschaft der vom Bewerber gewählten Stellen, ihn auszubilden.

^{*)} Ändert GVBl. II 322-78

(3) Der Leiter einer praktischen Studienzeit nach Abs. 1 ist zur Vorbereitung der Studienzeit angemessen und bei ihrer Durchführung vollständig von seinen Dienstgeschäften zu entlasten. Er hat die praktische Studienzeit nach einem dafür vom Minister der Justiz im Benehmen mit dem Minister des Innern erlassenen Ausbildungsplan zu gestalten.

(4) Über die Ausbildung in den Ferienpraktika sind Ausbildungsnachweise zu führen, für die der Minister der Justiz im Benehmen mit dem Minister des Innern Vordrucke vorsieht.

(5) Die Teilnehmer sind zu Beginn der praktischen Studienzeit und eines jeden Ferienpraktikums zu verpflichten, über die ihnen bekanntwerdenden Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit ein Richter oder Beamter zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet ist. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen; sie kann durch schriftliche Einzelerklärungen der Teilnehmer ersetzt werden."

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. eine Geburtsurkunde des Bewerbers und gegebenenfalls eine Heiratsurkunde,
2. das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis zum Nachweis der allgemeinen Hochschulreife mit einer beglaubigten Abschrift,
3. das Studienbuch und die Bescheinigungen der Universitätsbehörden über die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JAG bezeichneten Lehrveranstaltungen und Leistungen,
4. die Bescheinigung über die Teilnahme an einer praktischen Studienzeit gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG,
5. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber gerichtlich bestraft worden ist, ob gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren, ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist,
6. die Versicherung, daß der Bewerber sich bisher bei keinem anderen Prüfungsamt gemeldet hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist,
7. ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Verweisung „(§ 9 Abs. 3 Satz 2 JAG)“ durch die Verweisung „(§ 11 Abs. 3 Satz 2 JAG)“, die Verweisung „(§ 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e JAG)“ durch die Verweisung „(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e JAG)“ und die Verweisung „(§ 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c JAG)“ durch die Verweisung „(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c JAG)“ ersetzt.

b) In Abs. 2 und 3 werden jeweils die Verweisung „(§ 9 Abs. 4 JAG)“ durch die Verweisung „(§ 11 Abs. 4 JAG)“ und die Verweisung „(§ 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e JAG)“ durch die Verweisung „(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e JAG)“ ersetzt.

4. In § 5 wird die Verweisung „(§ 10 Abs. 1 JAG)“ durch die Verweisung „(§ 12 Abs. 1 JAG)“ ersetzt.

5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung „(§ 12 Abs. 3 JAG)“ durch die Verweisung „(§ 14 Abs. 3 JAG)“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Verweisung „(§ 12 Abs. 2 JAG)“ durch die Verweisung „(§ 14 Abs. 2 JAG)“ ersetzt.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Bekanntgabe der Bewertungen
der schriftlichen Arbeiten

Die Bewertungen der schriftlichen Arbeiten werden dem Bewerber mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekanntgegeben. Liegen zum Zeitpunkt der Ladung noch nicht sämtliche Bewertungen vor, so werden die bereits vorliegenden Bewertungen mitgeteilt. Auf Antrag wird von der Bekanntgabe abgesehen. Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach dem Tag, an dem der Bewerber die letzte Aufsichtsarbeit oder Kurzarbeit angefertigt hat, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Prüfungsabteilung I des Justizprüfungsamts zu stellen."

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Verweisung „§§ 6 und 13 JAG“ durch die Verweisung „§§ 6 und 15 JAG“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden das Wort „eine“ gestrichen und das Wort „Pause“ durch das Wort „Pausen“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Studierende“ durch das Wort „Studenten“ ersetzt.

8. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Prüfungsniederschrift

(1) Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Darin werden festgestellt

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. die Namen der Bewerber unter Angabe der von ihnen gewählten Wahlfachgruppe,
3. die Gegenstände der mündlichen Prüfung nach Pflichtfächern (§ 7 Abs. 2 JAG) und Wahlfachgruppen (§ 7 Abs. 3 JAG),
4. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung sowie die Dauer der Pausen,
5. die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die sich daraus ergebenden Durchschnittspunktzahlen für die Prüfungsabschnitte,
6. die Punktzahl der Prüfungsnote,
7. in den Fällen des § 20 Abs. 3 JAG die Begründung für die Hebung der Prüfungsnote,
8. die Punktzahl und die Notenbezeichnung der Abschlußnote,
9. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die Vorschläge des Prüfungsausschusses über Dauer und Inhalt des weiteren Rechtsstudiums sowie die Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Anrechnung der Hausarbeit auf die Wiederholungsprüfung und zur Erbringung bestimmter Leistungsnachweise (§ 21 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 JAG).

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(3) Der Vorsitzende gibt die nach Abs. 1 Nr. 5 bis 9 in die Prüfungsniederschrift aufzunehmenden Angaben mit der Eröffnung des Ergebnisses der Prüfung bekannt, soweit sie den Bewerbern noch nicht mitgeteilt worden sind. Er erläutert die Bewertung der Leistungen im Prüfungsgespräch.

9. Dem § 12 Abs. 4 wird als Satz 2 angefügt:

„Der Inhalt der Prüfungsakten darf nicht beteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.“

10. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Zuständigkeiten und Dienstaufsicht

(1) Über den Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst und über die Zuweisung zu den Landge-

richtsbezirken entscheidet der Minister der Justiz. Er ist oberste Dienstbehörde der Rechtsreferendare.

(2) Die Ausbildung der Rechtsreferendare mit Ausnahme der Ausbildung in der Verwaltung (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 und 5 Buchst. d JAG) leiten der Präsident des Oberlandesgerichts als obere Ausbildungsbehörde und der Präsident des Landgerichts für die seinem Bezirk zugewiesenen Rechtsreferendare als untere Ausbildungsbehörde. Während der Ausbildung in den Pflichtausbildungsstellen nach § 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 JAG weist der Präsident des Landgerichts die Rechtsreferendare den Ausbildungsstellen, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitstagen zu.

(3) Die Ausbildung in der Verwaltung (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 und 5 Buchst. d JAG) leitet der Minister des Innern, jedoch weist der Regierungspräsident die Rechtsreferendare den Ausbildungsstellen, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitstagen zu. Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidenten richtet sich nach dem Wohnsitz des Referendars.

(4) Dienstvorgesetzter des Rechtsreferendars ist während der Ausbildung in den Pflichtausbildungsstellen nach § 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 JAG der Präsident des Landgerichts, während der Ausbildung in der Verwaltung nach § 25 Abs. 2 Nr. 3 und 5 Buchst. d JAG der Regierungspräsident, im übrigen der Präsident des Oberlandesgerichts.

(5) Über die Verlängerung von Ausbildungsstellen (§ 26 JAG) entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts, bei Ausbildungsstellen in der Verwaltung (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 und 5 Buchst. d JAG) der Regierungspräsident.

(6) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann in Einzelfällen aus wichtigem Grund eine von § 25 Abs. 2 JAG abweichende Reihenfolge der Ausbildungsstellen festlegen, sofern eine geordnete Ausbildung gewährleistet bleibt.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an den Minister der Justiz zu richten und spätestens acht Wochen vor dem Einstellungstermin bei dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat. In dem Antrag sind der Landgerichtsbezirk anzugeben, dem der Antragsteller vorzugsweise zugewiesen zu werden wünscht sowie zwei weitere Landgerichtsbezirke für

den Fall, daß die Ausbildungsplätze in dem gewünschten Bezirk nicht ausreichen. Bewerber, die in Hessen keinen Wohnsitz haben, haben den Antrag bei dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen, dessen Bezirk sie zugewiesen werden möchten."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Antrag muß unter Verwendung des vom Minister der Justiz vorgesehenen Vordrucks folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsort und Geburtstag, Familienstand und Anschrift des Bewerbers,
2. Staatsangehörigkeit des Bewerbers,
3. Angaben darüber, ob der Bewerber im öffentlichen Dienst tätig ist oder gewesen ist oder ob ihm die Tätigkeit im öffentlichen Dienst früher einmal versagt worden ist,
4. die Erklärung, ob der Bewerber Gehalt, Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge auf Grund früherer oder fortdauernder Tätigkeit bezieht,
5. die Erklärung, ob der Bewerber Kindergeld bezieht,
6. die Erklärung, ob der Bewerber schon in einem anderen Bundesland zum juristischen Vorbereitungsdienst zugelassen worden ist oder dort die Zulassung beantragt hat,
7. die Erklärung, ob der Bewerber gerichtlich bestraft worden ist, ob gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren, ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist."

c) In Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „ein“ die Worte „vom Bewerber“ eingefügt.

d) In Abs. 3 Nr. 2 werden das Wort „die“ durch das Wort „eine“ und das Wort „Antragstellers“ durch das Wort „Bewerbers“ ersetzt.

e) In Abs. 3 Nr. 6 wird nach dem Wort „Bundeszentralregisters“ der Klammerzusatz „(Belegart 0)“ eingefügt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „erhält“ die Worte „während der Ausbildung einschließlich des Prüfungsverfahrens“ eingefügt.

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Urlaubsjahr beginnt mit der Einstellung in den Vorbereitungsdienst.“

c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Verweisung „§ 22 Abs. 2 Nr. 2 und 4 JAG“ durch die Verweisung „§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 JAG“ und das Wort „zehn“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

d) Abs. 3 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Der bis zum Ende der letzten Ausbildungsstation zustehende Erholungsurlaub ist so rechtzeitig anzutreten, daß er bis zum Beginn des Prüfungsverfahrens beendet ist. Während des Prüfungsverfahrens wird Erholungsurlaub grundsätzlich nur im Anschluß an die schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.“

e) In Abs. 5 Satz 1 werden das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt und das Wort „darf“ gestrichen.

f) Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(6) Erholungsurlaub sowie Dienstbefreiung bis zu einer Woche erteilt der Dienstvorgesetzte (§ 13 Abs. 4).“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einem Rechtsreferendar, der die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden hat, kann die Ausbildung in Zivilsachen (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 JAG) bis auf vier Monate und in der Pflichtwahlstelle (§ 25 Abs. 2 Nr. 5 JAG) bis auf sechs Monate gekürzt werden, soweit die Ergebnisse seiner Prüfungen erwarten lassen, daß er das Ausbildungsziel auch in verkürzter Zeit erreichen wird. Die Ausbildung in der Pflichtwahlstelle ist in beiden Abschnitten (§ 25 Abs. 3 JAG) je zur Hälfte zu kürzen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einem Rechtsreferendar, der die Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bestanden hat, kann die Ausbildung in der Verwaltung (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 JAG) bis auf drei Monate und in der Pflichtwahlstelle (§ 25 Abs. 2 Nr. 5 JAG) bis auf sechs Monate gekürzt werden, soweit die Ergebnisse seiner Prüfung erwarten lassen, daß er das Ausbildungsziel auch in verkürzter Zeit erreichen wird. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

14. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „jeweils“ das Wort „alsbald“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „(§ 24 Abs. 1 JAG)“ durch die Verweisung „(§ 27 Abs. 1 JAG)“ ersetzt.
- c) Als Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Die Feststellung, ob die Belastung eines Ausbilders eine zuverlässige Ausbildung nicht gestattet (§ 27 Abs. 2 Satz 1 JAG), treffen die Präsidenten der oberen Landesgerichte und der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht jeweils für ihren Geschäftsbereich, für die Ausbildung in der Verwaltung im übrigen der Regierungspräsident.“

- d) Der bisherige Abs 3 wird Abs. 4.

15. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Über die von dem Rechtsreferendar erbrachten Leistungen und wahrgenommenen Aufgaben wird ein Ausbildungsnachweis geführt. Der Ausbilder trägt jeweils die Bewertungen ein und fügt den Ausbildungsnachweis dem Zeugnis bei.“
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Verweisung „§ 14 JAG“ durch die Verweisung „§ 16 JAG“ und das Wort „Note“ durch die Worte „Noten und Punktzahlen“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „(§ 20 Abs. 2 JAG)“ durch die Verweisung „(§ 23 Abs. 2 JAG)“ ersetzt.
- d) In Abs. 2 wird als Satz 4 angefügt:
„Das Zeugnis ist auf Wunsch mit dem Rechtsreferendar zu besprechen.“

16. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22
Pflichtwahlstelle

(1) Die Ausbildung in der Pflichtwahlstelle findet in einem der in § 25 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. a bis h JAG bezeichneten Bereiche statt.

(2) Spätestens drei Monate vor dem Beginn der Pflichtwahlstelle hat der Rechtsreferendar dem Präsidenten des Oberlandesgerichts mitzuteilen, welchem Pflichtwahlbereich und welchen Ausbildungsstellen er zugewiesen zu werden wünscht sowie welchem anderen Bereich er für den Fall zugewiesen werden möchte, daß die Ausbildungsplätze in dem gewünschten Bereich nicht ausreichen. Teilt der Rechtsreferendar seine Wahl nicht rechtzeitig mit, erfolgt die Zuweisung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts. Rechtsreferendare, die einer Ausbildungsstelle

außerhalb des Landes Hessen zugewiesen werden, können von der Teilnahme an der die Pflichtwahlstelle begleitenden Arbeitsgemeinschaft befreit werden.

(3) Die Ausbildungspläne für die Pflichtwahlstelle nach § 25 Abs. 3 Satz 3 JAG müssen mindestens enthalten

1. das Ausbildungsziel im Rahmen der Ausbildungsbereiche für Pflichtwahlstellen (§ 25 Abs. 2 Nr. 5 JAG) unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausbildungsziele (§ 23 Abs. 2, § 32 Abs. 1 JAG),
 2. die Aufgaben und die Tätigkeitsformen der Pflichtwahlstelle in der Rechtspraxis sowie die Rechtsgebiete, auf die sich die Ausbildung erstreckt,
 3. den Ablauf der Ausbildung nach Arbeitsgebieten und Formen der Beteiligung des Rechtsreferendars an der Tätigkeit des Ausbilders sowie die jeweilige zeitliche Inanspruchnahme,
 4. den verantwortlichen Ausbilder.“
17. In § 23 Abs. 1 wird die Verweisung „(§ 22 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 JAG)“ durch die Verweisung „(§ 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 JAG)“ ersetzt.
18. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 30 JAG“ durch die Verweisung „§ 33 JAG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „(§ 20 Abs. 2 JAG)“ durch die Verweisung „(§ 23 Abs. 2 JAG)“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 wird die Verweisung „(§ 30 Abs. 4 JAG)“ durch die Verweisung „(§ 33 Abs. 4 JAG)“ ersetzt.
 - d) In Abs. 3 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und als letzter Halbsatz wird angefügt:
„§ 17 Abs. 5 JAG gilt entsprechend.“
 - e) In Abs. 4 Satz 1 werden die Verweisung „§ 14 JAG“ durch die Verweisung „§ 16 JAG“ ersetzt und hinter dem Wort „Noten“ die Worte „und Punktzahlen“ eingefügt.
 - f) In Abs. 4 wird als Satz 3 eingefügt:
„Das Zeugnis ist auf Wunsch mit dem Rechtsreferendar zu besprechen.“
 - g) Der bisherige Abs. 4 Satz 3 wird Abs. 4 Satz 4.
19. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden die Verweisung „(§ 22 Abs. 1 Satz 2 JAG)“ durch die Verweisung „(§ 25 Abs. 1 Satz 2 JAG)“, die Verweisung

„(§ 20 Abs. 2 JAG)“ durch die Verweisung „(§ 23 Abs. 2 JAG)“ und die Verweisung „(§ 30 Abs. 2 JAG)“ durch die Verweisung „(§ 33 Abs. 2 JAG)“ ersetzt.

20. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach Ermittlung der Ausbildungsnote“ gestrichen und hinter dem Wort „Personalakten“ die Worte „mit Zeugnissen und Ausbildungsnachweisen“ eingefügt.
- b) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
- c) In Abs. 2 werden die Worte „untersteht der Rechtsreferendar der Dienstaufsicht des Präsidenten“ durch die Worte „ist Dienstvorgesetzter des Rechtsreferendars der Präsident“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 wird die Verweisung „§ 39 Abs. 1 JAG“ durch die Verweisung „§ 42 Abs. 1 JAG“ ersetzt.

21. § 27 wird gestrichen.

22. In § 28 wird als Satz 3 eingefügt:

„Er hat die Versicherung abzugeben, daß er von den als Prüfungsaufgaben überlassenen Akten keine Abschriften, Ablichtungen oder sonstige Kopien hergestellt und Dritten keine Einsicht in die Akten gewährt hat.“

23. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Anfertigung der Kurzarbeit

(1) Der Antrag auf Zuteilung der Kurzarbeit (§ 45 Abs. 4 JAG) ist spätestens einen Monat vor Beendigung der letzten Ausbildungsstelle zu stellen. Der Rechtsreferendar hat darin anzugeben, welche Aufsichtsarbeit (§ 45 Abs. 3 JAG) durch die Kurzarbeit ersetzt werden soll.

(2) Der Bewerber hat die Kurzarbeit innerhalb von fünf Tagen in Reinschrift abzuliefern. Im übrigen gelten § 6 Abs. 1 und § 28 Satz 3 entsprechend.“

24. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Verweisung „(§ 38 Abs. 1 JAG)“ durch die Verweisung „(§ 41 Abs. 1 JAG)“ und die Verweisung „(§ 44 Abs. 2 und 4 JAG)“ durch die Verweisung „(§ 46 Abs. 2 und 4 JAG)“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte angefügt: „die Vorträge können in Abwesenheit der nicht beteiligten Bewerber gehalten werden.“
- c) In Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „(§ 22 Abs. 2 Nr. 5 JAG)“ durch die Verweisung „(§ 25 Abs. 2 Nr. 5 JAG)“ ersetzt.

d) In Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung „(§ 44 Abs. 2 und 3 JAG)“ durch die Verweisung „(§ 46 Abs. 2 und 3 JAG)“ ersetzt.

e) In Abs. 4 wird als Satz 3 angefügt: „§ 28 Satz 3 gilt entsprechend.“

25. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Prüfungsniederschrift

(1) Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Darin werden festgestellt:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. die Namen der Rechtsreferendare unter Angabe ihres Pflichtwahlbereichs,
3. die Gegenstände des Prüfungsgesprächs,
4. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung sowie die Dauer der Pausen,
5. die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen sowie deren Durchschnittspunktzahlen,
6. die Punktzahl der Prüfungsnote,
7. in den Fällen des § 47 Abs. 3 JAG die Begründung für die Anhebung der Prüfungsnote,
8. die Punktzahl und die Notenbezeichnung der Abschlußnote,
9. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Dauer und die Bedingungen für die Ausgestaltung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes und über die Anrechnung der Hausarbeit auf die Wiederholungsprüfung (§ 48 Abs. 3 Satz 2 und 3 JAG).

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(3) Der Vorsitzende gibt die nach Abs. 1 Nr. 5 bis 9 in die Prüfungsniederschrift aufzunehmenden Angaben mit der Eröffnung des Ergebnisses der Prüfung bekannt, soweit sie den Bewerbern noch nicht mitgeteilt worden sind. Er erläutert die Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung.“

Artikel 2

(1) Art. 1 Nr. 8, Nr. 20 Buchst. a und b, Nr. 21 und 25 gilt nicht für Prüfungen, zu denen ein Bewerber oder Rechtsreferendar vor dem 1. Januar 1983 zugelassen wird und nicht für Wiederholungsprüfungen, die nach dem 1. Januar 1983 abgelegt werden, wenn der Bewerber oder Rechtsreferendar zu dem der Wiederholungsprüfung vorausge-

gangenen ersten Prüfungsversuch vor diesem Zeitpunkt zugelassen worden ist.

(2) Art. 1 Nr. 10, Nr. 12 Buchst. c, d und f, Nr. 13, 16 und 17 gilt nicht für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 1982 begonnen haben.

(3) Art. 1 Nr. 15 Buchst. b und Nr. 18 Buchst. e gilt nicht für die Ausbildung in Ausbildungsstellen und Arbeitsgemeinschaften, die vor dem 1. Januar 1983 begonnen haben.

Artikel 3

Die Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Anlage

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird.

(2) Art. 1 Nr. 8, Nr. 15 Buchst. b, Nr. 18 Buchst. e, Nr. 20 Buchst. a und b, Nr. 21 und 25 tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. September 1982

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister der Justiz
Dr. Günther

Anlage

Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes (Juristische Ausbildungsordnung — JAO —)

in der Fassung vom 14. September 1982*)

ERSTER TEIL

Die erste juristische Staatsprüfung

§ 1

Empfehlungen zum Prüfungsstoff

Der Präsident des Justizprüfungsamts kann zur näheren Abgrenzung des Inhalts von Pflichtfächern und Wahlfachgruppen und zur Gestaltung des Ausbildungsgangs im Benehmen mit den Fachbereichen Rechtswissenschaft der hessischen Universitäten Empfehlungen aussprechen.

§ 2

Durchführung der praktischen Studienzeit

(1) Die praktische Studienzeit wird regelmäßig als Gruppenausbildung durchgeführt und dauert vier Wochen. Sie

kann, wenn sie in Abstimmung mit Lehrveranstaltungen an dem Fachbereich Rechtswissenschaft einer hessischen Universität durchgeführt wird, auch in mehrere zeitlich getrennte Abschnitte aufgeteilt werden.

(2) Der Teilnahme an einer praktischen Studienzeit steht die Teilnahme an zwei Ferienpraktika von je drei Wochen Dauer bei einem Amtsgericht und bei einer Verwaltungsbehörde gleich. Das Ferienpraktikum bei einer Verwaltungsbehörde kann bei einer Gemeinde, einem Landkreis oder bei einer anderen vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem zuständigen Fachminister bestimmten Verwaltungsbehörde oder sonstigen Stelle abgeleistet werden. Voraussetzung für die Durchführung der Ferienpraktika ist die Bereitschaft der vom Bewerber gewählten Stellen, ihn auszubilden.

(3) Der Leiter einer praktischen Studienzeit nach Abs. 1 ist zur Vorbereitung der Studienzeit angemessen und bei ihrer Durchführung vollständig von seinen Dienstgeschäften zu entlasten. Er hat die praktische Studienzeit nach einem dafür vom Minister der Justiz im Benehmen mit dem Minister des Innern erlassenen Ausbildungsplan zu gestalten.

(4) Über die Ausbildung in den Ferienpraktika sind Ausbildungsnachweise

*) Nach Art. 2 der Verordnung zur Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung vom 14. September 1982 (GVBl. I S. 196) gelten die Änderungen der §§ 11, 26 und 33 sowie die Streichung des § 27 a. F. nicht für Prüfungen, zu denen ein Bewerber oder Rechtsreferendar vor dem 1. Januar 1983 zugelassen wird und nicht für Wiederholungsprüfungen, die nach dem 1. Januar 1983 abgelegt werden, wenn der Bewerber oder Rechtsreferendar zu dem der Wiederholungsprüfung vorausgegangenem ersten Prüfungsversuch vor diesem Zeitpunkt zugelassen worden ist.

Die Änderungen des § 13, des § 15 Abs. 3 und 6, der §§ 18, 22 und 23 gelten nicht für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 1982 begonnen haben.

Die Änderungen des § 21 Abs. 2 und des § 24 Abs. 4 gelten nicht für die Ausbildung in Ausbildungsstellen und Arbeitsgemeinschaften, die vor dem 1. Januar 1983 begonnen haben.

zu führen, für die der Minister der Justiz im Benehmen mit dem Minister des Innern Vordrucke vorsieht.

(5) Die Teilnehmer sind zu Beginn der praktischen Studienzeit und eines jeden Ferienpraktikums zu verpflichten, über die ihnen bekanntwerdenden Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit ein Richter oder Beamter zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet ist. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen; sie kann durch schriftliche Einzelerklärungen der Teilnehmer ersetzt werden.

§ 3

Nachweis

der Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung ist spätestens einen Monat nach dem Ende des letzten Studienhalbjahres bei der Prüfungsabteilung I des Justizprüfungsamts zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. eine Geburtsurkunde des Bewerbers und gegebenenfalls eine Heiratsurkunde,
2. das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis zum Nachweis der allgemeinen Hochschulreife mit einer beglaubigten Abschrift,
3. das Studienbuch und die Bescheinigung der Universitätsbehörden über die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JAG bezeichneten Lehrveranstaltungen und Leistungen,
4. die Bescheinigung über die Teilnahme an einer praktischen Studienzeit gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG,
5. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber gerichtlich bestraft worden ist, ob gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren, ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist,
6. die Versicherung, daß der Bewerber sich bisher bei keinem anderen Prüfungsamt gemeldet hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist,
7. ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf.

(3) Der Bewerber hat in dem Antrag seine Wahlfachgruppe (§ 7 Abs. 3 JAG) anzugeben. Er kann auch unter Vorlage von Zeugnissen angeben, mit welchen Gebieten er sich besonders befaßt hat und aus welchen Gebieten der Rechtswissenschaft er die Zuteilung der Aufgabe für die Hausarbeit wünscht.

(4) Aus wichtigem Grund kann dem Bewerber gestattet werden, die Nachweise des Abs. 2 in anderer Weise zu führen.

§ 4

Anrechnung von Ausbildungszeiten und Leistungsnachweisen

(1) Leistungsnachweise, die der Antragsteller während eines Studiums der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften (§ 11 Abs. 3 Satz 2 JAG) erworben hat, können als Leistungsnachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Übungen für Fortgeschrittene (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e JAG) sowie als Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung über die Grundlagen des Rechts mit einer schriftlichen Leistung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c JAG) angerechnet werden, wenn sie diesen gleichwertig sind.

(2) Bei der Anrechnung einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für den gehobenen Justizdienst (§ 11 Abs. 4 JAG) kann der Minister der Justiz bei überdurchschnittlichem Prüfungsergebnis auf Antrag von dem Nachweis der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Übungen für Fortgeschrittene mit den Schwerpunkten im Zivilrecht und im Strafrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e JAG) befreien.

(3) Bei der Anrechnung einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (§ 11 Abs. 4 JAG) kann der Minister der Justiz bei überdurchschnittlichem Prüfungsergebnis auf Antrag von dem Nachweis der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Übungen für Fortgeschrittene mit den Schwerpunkten im öffentlichen Recht und im Zivilrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e JAG) befreien.

§ 5

Reihenfolge der Prüfungsarbeiten

Der Präsident des Justizprüfungsamts bestimmt die Reihenfolge der Anfertigung der in § 12 Abs. 1 JAG vorgeschriebenen schriftlichen Prüfungsarbeiten.

§ 6

Anfertigung der Hausarbeit

(1) Der Bewerber hat die Hausarbeit innerhalb von sechs Wochen in Reinschrift abzuliefern und die Versicherung abzugeben, daß er sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel oder unzulässiger Hilfe nicht bedient hat. Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe zur Post. In Fällen höherer Gewalt kann der Präsident des Justizprüfungsamts die Frist angemessen verlängern.

(2) Der Bewerber kann einmal die ihm gestellte Aufgabe innerhalb von zwei Wochen zurückgeben. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten sind innerhalb einer Bearbeitungsfrist von jeweils fünf Stunden anzufertigen. Der Bewerber darf nur die Hilfsmittel benutzen, die ihm zur Verfügung gestellt werden oder die er nach Anforderung des Präsidenten des Justizprüfungsamts für die Anfertigung mitgebracht hat; vom Bewerber selbst gestellte Hilfsmittel dürfen keine unzulässigen Ergänzungen oder Bemerkungen enthalten.

(2) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt ein Richter, ein Staatsanwalt oder ein sonstiger Beamter, der von dem Präsidenten des Justizprüfungsamts bestellt wird.

(3) Der Bewerber hat die Aufsichtsarbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist mit seiner Platzziffer versehen und ohne auf ihn deutende besondere Kennzeichen abzugeben.

(4) Die Aufsichtsperson fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Sie verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn.

§ 8

Anfertigung der Kurzarbeit

(1) Der Antrag auf Zuteilung einer Kurzarbeit (§ 14 Abs. 3 JAG) ist mit dem Antrag auf Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung zu stellen. Der Bewerber hat darin anzugeben, aus welchem Pflichtgebiet (§ 14 Abs. 2 JAG) er die Aufgabe wünscht.

(2) Der Bewerber hat die Kurzarbeit innerhalb von einer Woche in Reinschrift abzuliefern. Im übrigen gilt § 6 Abs. 1 entsprechend.

§ 9

Bekanntgabe der Bewertungen der schriftlichen Arbeiten

Die Bewertungen der schriftlichen Arbeiten werden dem Bewerber mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekanntgegeben. Liegen zum Zeitpunkt der Ladung noch nicht sämtliche Bewertungen vor, so werden die bereits vorliegenden Bewertungen mitgeteilt. Auf Antrag wird von der Bekanntgabe abgesehen. Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach dem Tag, an dem der Bewerber die letzte Aufsichtsarbeit oder Kurzarbeit angefertigt hat, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Prüfungsabteilung I des Justizprüfungsamts zu stellen.

§ 10

Die mündliche Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung und achtet darauf, daß der in den §§ 6 und 15 JAG bestimmte Rahmen eingehalten wird. Er soll vorher mit den Be-

werbern Rücksprache nehmen, um einen persönlichen Eindruck von ihnen zu erhalten.

(2) In der mündlichen Prüfung sollen in der Regel fünf Bewerber zusammen geprüft werden. In der Bewerbergruppe sollen nicht mehr als zwei Wahlfachgruppen (§ 7 Abs. 3 JAG) vertreten sein. Das Prüfungsgespräch soll sich auch auf die Gebiete der Wahlfachgruppen erstrecken und soll möglichst fachübergreifend im Zusammenhang mit den Pflichtfächern (§ 7 Abs. 2 JAG) geführt werden.

(3) Die mündliche Prüfung soll fünf Stunden dauern und ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

(4) Bei den mündlichen Prüfungen mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe des Ergebnisses können Studenten der Rechtswissenschaft nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zuhören. Der Vorsitzende kann anderen Personen bei berechtigtem Interesse das Zuhören gestatten.

§ 11

Prüfungsniederschrift

(1) Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Darin werden festgestellt

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. die Namen der Bewerber unter Angabe der von ihnen gewählten Wahlfachgruppe,
3. die Gegenstände der mündlichen Prüfung nach Pflichtfächern (§ 7 Abs. 2 JAG) und Wahlfachgruppen (§ 7 Abs. 3 JAG),
4. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung sowie die Dauer der Pausen,
5. die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die sich daraus ergebenden Durchschnittspunktzahlen für die Prüfungsabschnitte,
6. die Punktzahl der Prüfungsnote,
7. in den Fällen des § 20 Abs. 3 JAG die Begründung für die Hebung der Prüfungsnote,
8. die Punktzahl und die Notenbezeichnung der Abschlußnote,
9. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die Vorschläge des Prüfungsausschusses über Dauer und Inhalt des weiteren Rechtsstudiums sowie die Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Anrechnung der Hausarbeit auf die Wiederholungsprüfung und zur Erbringung bestimmter Leistungsnachweise (§ 21 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 JAG).

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(3) Der Vorsitzende gibt die nach Abs. 1 Nr. 5 bis 9 in die Prüfungsniederschrift aufzunehmenden Angaben mit der Eröffnung des Ergebnisses der Prüfung bekannt, soweit sie den Bewerbern noch nicht mitgeteilt worden sind. Er erläutert die Bewertung der Leistungen im Prüfungsgespräch.

§ 12

Einsicht in Prüfungsarbeiten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens kann ein Bewerber auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilungen durch die Prüfer nehmen.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach dem Tag, an dem das Prüfungsergebnis eröffnet worden ist, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Prüfungsabteilung I des Justizprüfungsamts zu stellen. Bei Versäumung der Frist verliert der Bewerber das Einsichtsrecht.

(3) Die Einsicht wird nur einmal, und zwar in der Regel in der Geschäftsstelle des Justizprüfungsamts gewährt und soll den Zeitraum von fünf Stunden nicht überschreiten. Abschriften dürfen nicht gefertigt werden.

(4) In gerichtlichen Verfahren über die Anfechtung der Prüfung werden die Prüfungsarbeiten des betroffenen Bewerbers einschließlich der Beurteilungen durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses dem Gericht vorgelegt. Der Inhalt der Prüfungsakten darf nicht beteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

ZWEITER TEIL

Der juristische Vorbereitungsdienst

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 13

Zuständigkeiten und Dienstaufsicht

(1) Über den Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst und über die Zuweisung zu den Landgerichtsbezirken entscheidet der Minister der Justiz. Er ist oberste Dienstbehörde der Rechtsreferendare.

(2) Die Ausbildung der Rechtsreferendare mit Ausnahme der Ausbildung in der Verwaltung (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 und 5 Buchst. d JAG) leiten der Präsident des Oberlandesgerichts als obere Ausbildungsbehörde und der Präsident des Landgerichts für die seinem Bezirk zugewiesenen Rechtsreferendare als untere Ausbildungsbehörde. Während der Ausbildung in den Pflichtausbildungsstellen nach § 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 JAG weist der Präsident des Landgerichts die Rechtsreferendare den Ausbildungsstellen, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitstagen zu.

(3) Die Ausbildung in der Verwaltung (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 und 5 Buchst. d JAG) leitet der Minister des Innern, jedoch weist der Regierungspräsident die Rechtsreferendare den Ausbildungsstellen, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitstagen zu. Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidenten richtet sich nach dem Wohnsitz des Referendars.

(4) Dienstvorgesetzter des Rechtsreferendars ist während der Ausbildung in den Pflichtausbildungsstellen nach § 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 JAG der Präsident des Landgerichts, während der Ausbildung in der Verwaltung nach § 25 Abs. 2 Nr. 3 und 5 Buchst. d JAG der Regierungspräsident, im übrigen der Präsident des Oberlandesgerichts.

(5) Über die Verlängerung von Ausbildungsstellen (§ 26 JAG) entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts, bei Ausbildungsstellen in der Verwaltung (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 und 5 Buchst. d JAG) der Regierungspräsident.

(6) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann in Einzelfällen aus wichtigem Grund eine von § 25 Abs. 2 JAG abweichende Reihenfolge der Ausbildungsstellen festlegen, sofern eine geordnete Ausbildung gewährleistet bleibt.

§ 14

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) Der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an den Minister der Justiz zu richten und spätestens acht Wochen vor dem Einstellungstermin bei dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat. In dem Antrag sind der Landgerichtsbezirk anzugeben, dem der Antragsteller vorzugsweise zugewiesen zu werden wünscht sowie zwei weitere Landgerichtsbezirke für den Fall, daß die Ausbildungsplätze in dem gewünschten Bezirk nicht ausreichen. Bewerber, die in Hessen keinen Wohnsitz haben, haben den Antrag bei dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen, dessen Bezirk sie zugewiesen werden möchten.

(2) Der Antrag muß unter Verwendung des vom Minister der Justiz vorgesehenen Vordrucks folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsort und Geburtstag, Familienstand und Anschrift des Bewerbers,
2. Staatsangehörigkeit des Bewerbers,
3. Angaben darüber, ob der Bewerber im öffentlichen Dienst tätig ist oder gewesen ist oder ob ihm die Tätigkeit im öffentlichen Dienst früher einmal versagt worden ist,
4. die Erklärung, ob der Bewerber Gehalt, Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge auf Grund früherer oder fortdauernder Tätigkeit bezieht,

5. die Erklärung, ob der Bewerber Kindergeld bezieht,
6. die Erklärung, ob der Bewerber schon in einem anderen Bundesland zum juristischen Vorbereitungsdienst zugelassen worden ist oder dort die Zulassung beantragt hat,
7. die Erklärung, ob der Bewerber gerichtlich bestraft worden ist, ob gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren, ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf in dreifacher Ausfertigung,
2. eine Geburtsurkunde des Bewerbers, gegebenenfalls Heiratsurkunden und Geburtsurkunden der Kinder, jeweils in vierfacher Ausfertigung,
3. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die erste juristische Staatsprüfung in dreifacher Ausfertigung,
4. drei Lichtbilder,
5. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis neuesten Datums,
6. ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters (Belegart 0).

§ 15

Urlaub und Erkrankungen

(1) Der Rechtsreferendar erhält während der Ausbildung einschließlich des Prüfungsverfahrens Urlaub nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften, soweit in Abs. 2 bis 6 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Das Urlaubsjahr beginnt mit der Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Die Wartezeit beträgt drei Monate.

(3) Während der Einführungsarbeitsgemeinschaften dürfen Urlaub und Dienstbefreiung nicht, während der Ausbildung in den Ausbildungsstellen nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 JAG nur bis zur Dauer von fünfzehn Arbeitstagen gewährt werden. Der bis zum Ende der letzten Ausbildungsstation zustehende Erholungsurlaub ist so rechtzeitig anzutreten, daß er bis zum Beginn des Prüfungsverfahrens beendet ist. Während des Prüfungsverfahrens wird Erholungsurlaub grundsätzlich nur im Anschluß an die schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

(4) Erholungsurlaub und Krankheitszeiten sowie die Dauer einer Reise zu einer Pflichtwahlstelle im Ausland werden auf die davon betroffene Ausbildungsstelle angerechnet.

(5) Sonderurlaub soll nur nach Beendigung einer Ausbildungsstelle, jedoch nicht mehr nach Beendigung der Pflichtwahlstelle gewährt werden und

die Gesamtdauer von einem Jahr nicht überschreiten. Eine Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst ist ausgeschlossen.

(6) Erholungsurlaub sowie Dienstbefreiung bis zu einer Woche erteilt der Dienstvorgesetzte (§ 13 Abs. 4). Für die Bewilligung von Dienstbefreiung von mehr als einer Woche sowie von Sonderurlaub ist der Präsident des Oberlandesgerichts zuständig.

§ 16

Nebentätigkeit

(1) Eine Nebentätigkeit während des Vorbereitungsdienstes einschließlich des Prüfungsverfahrens kann nur genehmigt werden, wenn sie mit dem Ausbildungszweck vereinbar ist. Sie ist nur außerhalb der für den Rechtsreferendar festgesetzten Dienststunden zulässig und soll eine monatliche Arbeitszeit von 43 Stunden nicht überschreiten.

(2) Für die Dauer der ersten beiden Ausbildungsstellen soll eine Genehmigung nur in Ausnahmefällen erteilt werden.

(3) Für die Genehmigung eines Zweitstudiums gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 17

Gastreferendare und Übernahme von Referendaren aus anderen Bundesländern

(1) Ein Rechtsreferendar kann auf Antrag für einzelne Ausbildungsabschnitte in ein anderes Bundesland überwiesen oder von dort als Gastreferendar übernommen werden. Die Entscheidung trifft der Präsident des Oberlandesgerichts, für Ausbildungsabschnitte in der Verwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Regierungspräsidenten.

(2) Die Übernahme eines Rechtsreferendars aus einem anderen Bundesland ist nur nach Maßgabe der vorhandenen Ausbildungsplätze, nach Beendigung der beiden ersten Ausbildungsstellen nur bei Vorliegen zwingender persönlicher Umstände zulässig. Die Übernahme nach vollständiger Ableistung des Vorbereitungsdienstes ist ausgeschlossen.

§ 18

Anrechnung einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst

(1) Einem Rechtsreferendar, der die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden hat, kann die Ausbildung in Zivilsachen (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 JAG) bis auf vier Monate und in der Pflichtwahlstelle (§ 25 Abs. 2 Nr. 5 JAG) bis auf sechs Monate gekürzt werden, soweit die Ergebnisse seiner Prüfungen erwarten lassen, daß er das Ausbildungsziel auch in verkürzter Zeit erreichen wird. Die Ausbildung in der Pflichtwahlstelle ist in beiden Abschnitten (§ 25 Abs. 3 JAG) je zur Hälfte zu kürzen.

(2) Einem Rechtsreferendar, der die Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bestanden hat, kann die Ausbildung in der Verwaltung (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 JAG) bis auf drei Monate und in der Pflichtwahlstelle (§ 25 Abs. 2 Nr. 5 JAG) bis auf sechs Monate gekürzt werden, soweit die Ergebnisse seiner Prüfung erwarten lassen, daß er das Ausbildungsziel auch in verkürzter Zeit erreichen wird. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Über die Anrechnung entscheidet der Minister der Justiz, im Falle des Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Zweiter Abschnitt

Die Ausbildung in den Ausbildungsstellen

§ 19

Aufgabe des Ausbilders und des Ausbildungsleiters

(1) Der Ausbilder soll den Rechtsreferendar bei der praktischen Tätigkeit anleiten, dabei jedoch unkritische Einübung vermeiden. Von der Übertragung eigenverantwortlicher Tätigkeiten ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten weitgehend Gebrauch zu machen. Der Ausbilder ist verpflichtet, die Arbeitsergebnisse des Rechtsreferendars jeweils alsbald mit ihm zu besprechen und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben.

(2) Für die Gruppenausbildung (§ 27 Abs. 1 JAG) werden einem Ausbilder in der Regel fünf Rechtsreferendare zugewiesen. Ein Ausbilder darf zur Gruppenausbildung nur mit seinem Einverständnis herangezogen werden.

(3) Die Feststellung, ob die Belastung eines Ausbilders eine zuverlässige Ausbildung nicht gestattet (§ 27 Abs. 2 Satz 1 JAG), treffen die Präsidenten der oberen Landesgerichte und der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht jeweils für ihren Geschäftsbereich, für die Ausbildung in der Verwaltung im übrigen der Regierungspräsident.

(4) Für die Ausbildung in den Pflichtausbildungsstellen sollen bei den Präsidenten der Landgerichte und bei den Regierungspräsidenten Ausbildungsleiter bestellt werden. Zuständig für die Bestellung sind der Minister der Justiz und der Minister des Innern jeweils für ihren Geschäftsbereich. Der Ausbildungsleiter hat auf die Zusammenarbeit der Ausbilder untereinander, mit den Leitern der sachlich zugeordneten Arbeitsgemeinschaften sowie mit dem Leiter der Ausbildungsstelle in allen Angelegenheiten der Ausbildung hinzuwirken. Er kann Dienstbesprechungen einberufen.

§ 20

Dienstzeit des Rechtsreferendars

(1) Die Dienstzeit des Rechtsreferendars bestimmt sich im Rahmen der

Dienstzeitregelung nach den Aufgaben, die ihm der Ausbilder zur Bearbeitung überträgt.

(2) Der Ausbilder hat bei der Übertragung von Aufgaben auf die Inanspruchnahme des Rechtsreferendars durch die Arbeitsgemeinschaft angemessen Rücksicht zu nehmen. Dabei ist davon auszugehen, daß Vorbereitung und Nacharbeit für die Arbeitsgemeinschaft insgesamt einen Arbeitstag in Anspruch nehmen.

§ 21

Ausbildungsnachweise und Zeugnisse

(1) Über die von dem Rechtsreferendar erbrachten Leistungen und wahrgenommenen Aufgaben wird ein Ausbildungsnachweis geführt. Der Ausbilder trägt jeweils die Bewertungen ein und fügt den Ausbildungsnachweis dem Zeugnis bei.

(2) Spätestens einen Monat nach der Beendigung der Ausbildungsstelle hat der Ausbilder in einem Zeugnis den Ausbildungserfolg des Rechtsreferendars zu beurteilen und mit einer der in § 16 JAG festgelegten Noten und Punktzahlen zu bewerten. Das Zeugnis hat sich insbesondere auf die Mitarbeit, die Rechtskenntnisse und die praktischen Fähigkeiten des Rechtsreferendars sowie darauf zu beziehen, ob er auch die sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen der juristischen Berufspraxis in dem jeweiligen Ausbildungsbereich (§ 23 Abs. 2 JAG) kennengelernt hat. Eine Abschrift des Zeugnisses ist dem Rechtsreferendar zu übersenden. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit dem Rechtsreferendar zu besprechen.

(3) Der Minister der Justiz sieht für Ausbildungsnachweise und Zeugnisse Vordrucke vor.

§ 22

Pflichtwahlstelle

(1) Die Ausbildung in der Pflichtwahlstelle findet in einem der in § 25 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. a bis h JAG bezeichneten Bereiche statt.

(2) Spätestens drei Monate vor dem Beginn der Pflichtwahlstelle hat der Rechtsreferendar dem Präsidenten des Oberlandesgerichts mitzuteilen, welchem Pflichtwahlbereich und welchen Ausbildungsstellen er zugewiesen zu werden wünscht sowie welchem anderen Bereich er für den Fall zugewiesen werden möchte, daß die Ausbildungsplätze in dem gewünschten Bereich nicht ausreichen. Teilt der Rechtsreferendar seine Wahl nicht rechtzeitig mit, erfolgt die Zuweisung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts. Rechtsreferendare, die einer Ausbildungsstelle außerhalb des Landes Hessen zugewiesen werden,

können von der Teilnahme an der die Pflichtwahlstelle begleitenden Arbeitsgemeinschaft befreit werden.

(3) Die Ausbildungspläne für die Pflichtwahlstelle nach § 25 Abs. 3 Satz 3 JAG müssen mindestens enthalten

1. das Ausbildungsziel im Rahmen der Ausbildungsbereiche für Pflichtwahlstellen (§ 25 Abs. 2 Nr. 5 JAG) unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausbildungsziele (§ 23 Abs. 2, § 32 Abs. 1 JAG),
2. die Aufgaben und die Tätigkeitsformen der Pflichtwahlstelle in der Rechtspraxis sowie die Rechtsgebiete, auf die sich die Ausbildung erstreckt,
3. den Ablauf der Ausbildung nach Arbeitsgebieten und Formen der Beteiligung des Rechtsreferendars an der Tätigkeit des Ausbilders sowie die jeweilige zeitliche Inanspruchnahme,
4. den verantwortlichen Ausbilder.

Dritter Abschnitt

Die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften

§ 23

Einführungsarbeitsgemeinschaften

(1) Zu Beginn der Ausbildung in den Pflichtausbildungsstellen (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 JAG) finden Einführungsarbeitsgemeinschaften statt, die den Rechtsreferendar auf die Anforderungen der Rechtspraxis der Ausbildungsstelle vorbereiten und ihm Verständnis für die Bedeutung des Ausbildungsbereichs sowie der in ihm geleisteten juristischen Berufstätigkeiten für Staat und Gesellschaft vermitteln sollen.

(2) Die Einführungsarbeitsgemeinschaft in Zivilsachen dauert zwei Wochen. Sie soll dem Rechtsreferendar Gang und Zielsetzung des Vorbereitungsdienstes im allgemeinen vorstellen und ihm anhand beispielhafter Fälle und Fragestellungen Verständnis für die theoretischen und praktischen Grundlagen sowie die Handlungsformen des zivilgerichtlichen Verfahrens vermitteln.

(3) Die Einführungsarbeitsgemeinschaft in Strafsachen dauert eine Woche. Sie soll dem Rechtsreferendar einen Überblick über den Gang des Strafverfahrens, dessen typische Handlungsformen und die daran beteiligten Behörden vermitteln sowie Fragen der Kriminalitätsentstehung, der Zumessung von Strafen und der Arten von Maßregeln der Besserung und Sicherung einbeziehen.

(4) Die Einführungsarbeitsgemeinschaft in der Verwaltung dauert eine Woche. Sie soll dem Rechtsreferendar einen Überblick über die Aufgaben der Verwaltung, die Formen des Verwal-

tungshandelns und die Zusammenhänge der Verwaltungsorganisation vermitteln und insbesondere in die Besonderheiten von Zweckmäßigkeits- und Planungsentscheidungen einführen.

(5) Die Einführungsarbeitsgemeinschaft für die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt dauert eine Woche. Sie soll dem Rechtsreferendar einen Überblick über die Funktion des Rechtsanwalts für die Tätigkeit der durchlaufenden Ausbildungsstellen, seine besonderen Aufgaben zur Verhinderung und zur Beilegung sozialer Konflikte außerhalb rechtlich geregelter Verfahren sowie über das anwaltliche Berufs- und Standesrecht und die Arbeitsorganisation einer Anwaltspraxis vermitteln.

(6) In den Einführungsarbeitsgemeinschaften sind dem Rechtsreferendar zur Unterstützung der während der gesamten Ausbildung notwendigen eigenen Vorbereitung methodische Hinweise für die Erarbeitung von bedeutsamer Rechtsprechung und Literatur zu geben.

§ 24

Pflichtarbeitsgemeinschaften

(1) In den Arbeitsgemeinschaften sollen die Rechtsreferendare im Rahmen der Zielsetzung des § 33 JAG Aufgaben und Probleme der Ausbildungsstelle anhand typischer Fallgestaltungen oder Fragestellungen erarbeiten. Dabei sollen sie die in der praktischen Ausbildung gewonnenen Erfahrungen auch unter Verwendung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse sowie rechtspolitischer Erörterungen ergänzen und vertiefen, um die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen der juristischen Berufsausübung (§ 23 Abs. 2 JAG) zu erfassen.

(2) Der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll zu Beginn der Arbeitsgemeinschaft mit den Rechtsreferendaren Schwerpunkte und Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen des Ausbildungsplans (§ 33 Abs. 4 JAG) erörtern.

(3) Die Rechtsreferendare sollen unter Anleitung des Arbeitsgemeinschaftsleiters anhand der in den Ausbildungsplänen beschriebenen Aufgabenstellungen und Themenbereiche die Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft in möglichst weitem Umfang selbst vorbereiten und mitgestalten und dabei auch in Gruppen arbeiten. Sie sollen im Rechtsgespräch lernen, Argumente zu entwickeln, Begründungszusammenhänge zu erkennen und abzuleiten, jedoch auch bei stark unterschiedlichen Standpunkten tolerant zu bleiben. Die Rechtsreferendare haben unter prüfungsähnlichen Bedingungen Aufsichtsarbeiten zu schreiben, deren Aufgaben sich in den von der Arbeitsgemeinschaft behandelten Stoff einfügen sollen; § 17 Abs. 5 JAG gilt entsprechend.

(4) Spätestens einen Monat nach dem Ausscheiden eines Rechtsreferendars

aus der Arbeitsgemeinschaft hat der Arbeitsgemeinschaftsleiter in einem Zeugnis den Ausbildungserfolg des Rechtsreferendars, insbesondere die Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft, seine Rechtskenntnisse, die Übernahme von selbständig zu erledigenden Aufgaben und die Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation unter Berücksichtigung der schriftlich erbrachten Leistungen zu beurteilen und mit einer der in § 16 JAG festgelegten Noten und Punktzahlen zu bewerten. Eine Abschrift des Zeugnisses ist dem Rechtsreferendar zu übersenden. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit dem Rechtsreferendar zu besprechen. § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 25

Arbeitstagungen

(1) Die Arbeitstagungen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 JAG) sollen dem Rechtsreferendar fachübergreifende Erkenntnisse der Sozialwissenschaften sowie Kenntnisse rechtspolitischer Probleme vermitteln, um ihm die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen der juristischen Berufsausübung (§ 23 Abs. 2 JAG) verständlich zu machen und ihm insbesondere Anregungen für die kritische Aufarbeitung der Erfahrungen aus den Ausbildungsstellen in den Arbeitsgemeinschaften (§ 33 Abs. 2 JAG) zu geben. An den Arbeitstagungen können auch geschlossene Arbeitsgemeinschaften teilnehmen.

(2) Die Arbeitstagungen werden auf die Ausbildungsstelle angerechnet, während deren Dauer sie stattfinden.

DRITTER TEIL

Die zweite juristische Staatsprüfung

§ 26

Vorstellung und Dienstaufsicht

(1) Spätestens einen Monat vor Beendigung der letzten Ausbildungsstelle stellt der Präsident des Oberlandesgerichts den Rechtsreferendar dem Justizprüfungsamt zur Prüfung vor und fügt die Personalakten mit Zeugnissen und Ausbildungsnachweisen bei.

(2) Während des Prüfungsverfahrens ist Dienstvorgesetzter des Rechtsreferendars der Präsident des Oberlandesgerichts.

(3) Der Präsident des Justizprüfungsamts bestimmt die Reihenfolge der Anfertigung der in § 42 Abs. 1 JAG vorgeschriebenen schriftlichen Prüfungsarbeiten.

§ 27

(gestrichen)

§ 28

Anfertigung der Hausarbeit

Der Rechtsreferendar hat die Hausarbeit innerhalb von vier Wochen in Reinschrift abzuliefern. Im übrigen gilt § 6 entsprechend, das Rückgaberecht erlischt

jedoch innerhalb einer Woche. Er hat die Versicherung abzugeben, daß er von den als Prüfungsaufgaben überlassenen Akten keine Abschriften, Ablichtungen oder sonstige Kopien hergestellt und Dritten keine Einsicht in die Akten gewährt hat.

§ 29

Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

Für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten gilt § 7 entsprechend.

§ 30

Anfertigung der Kurzarbeit

(1) Der Antrag auf Zuteilung der Kurzarbeit (§ 45 Abs. 4 JAG) ist spätestens einen Monat vor Beendigung der letzten Ausbildungsstelle zu stellen. Der Rechtsreferendar hat darin anzugeben, welche Aufsichtsarbeit (§ 45 Abs. 3 JAG) durch die Kurzarbeit ersetzt werden soll.

(2) Der Bewerber hat die Kurzarbeit innerhalb von fünf Tagen in Reinschrift abzuliefern. Im übrigen gelten § 6 Abs. 1 und § 28 Satz 3 entsprechend.

§ 31

Bekanntgabe der Bewertungen der schriftlichen Arbeiten

Für die Bekanntgabe der Bewertungen der schriftlichen Arbeiten gilt § 9 entsprechend.

§ 32

Die mündliche Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung und achtet darauf, daß die Rechtsreferendare im Rahmen des Prüfungszwecks (§ 41 Abs. 1 JAG) und der besonderen Ziele der mündlichen Prüfung (§ 46 Abs. 2 und 4 JAG) auch unter Berücksichtigung der von ihnen gewählten Pflichtwahlstelle geprüft werden. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) In der mündlichen Prüfung sollen in der Regel fünf Rechtsreferendare zusammen geprüft werden; die Vorträge können in Abwesenheit der nicht beteiligten Bewerber gehalten werden. In der Bewerbergruppe sollen nicht mehr als zwei Pflichtwahlbereiche (§ 25 Abs. 2 Nr. 5 JAG) vertreten sein.

(3) § 10 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Die Akten oder Unterlagen für den Vortrag (§ 46 Abs. 2 und 3 JAG) werden dem Rechtsreferendar am dritten Werktag vor der mündlichen Prüfung ausgehändigt. Er hat zu versichern, daß er den Vortrag ohne unzulässige Hilfe vorbereitet hat. § 28 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 33

Prüfungsniederschrift

(1) Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Darin werden festgestellt:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. die Namen der Rechtsreferendare unter Angabe ihres Pflichtwahlbereichs,
3. die Gegenstände des Prüfungsgesprächs,
4. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung sowie die Dauer der Pausen,
5. die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen sowie deren Durchschnittspunktzahlen,
6. die Punktzahl der Prüfungsnote,
7. in den Fällen des § 47 Abs. 3 JAG die Begründung für die Anhebung der Prüfungsnote,
8. die Punktzahl und die Notenbezeichnung der Abschlußnote,
9. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Dauer und die Bedingungen für die Ausgestaltung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes und über die Anrechnung der Hausarbeit auf die Wiederholungsprüfung (§ 48 Abs. 3 Satz 2 und 3 JAG).

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(3) Der Vorsitzende gibt die nach Abs. 1 Nr. 5 bis 9 in die Prüfungsniederschrift aufzunehmenden Angaben mit der Eröffnung des Ergebnisses der Prüfung bekannt, soweit sie den Bewerbern noch nicht mitgeteilt worden sind. Er erläutert die Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Für die Einsicht in Prüfungsarbeiten gilt § 12 entsprechend.

§ 35*)

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

*) Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 6. Oktober 1975 (GVBl. I S. 223).

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung ergibt sich aus Art. 4 der Verordnung zur Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung vom 14. September 1982 (GVBl. I S. 196).

Verordnung über Zuständigkeiten nach der Arbeitsstoffverordnung*)

Vom 14. September 1982

Auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung, des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1982 (GVBl. I S. 140, 143), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für

1. die Ermächtigung zur Vornahme von Vorsorgeuntersuchungen nach § 16,
2. die Anerkennung von Schmälmittelprüfstellen nach Nr. 2.4.2.1 Abs. 2 des Anhangs I

der Arbeitsstoffverordnung vom 29. Juli 1980 (BGBl. I S. 1071, 1536, 2159), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 1982 (BGBl. I S. 140),

ist der Sozialminister.

*) GVBl. II 91-39

§ 2

Zuständige Behörde für

die Entscheidung nach Ablehnung oder Widerruf eines Prüfzeichens nach Nr. 2.4.2.1 Abs. 4 des Anhangs I der Arbeitsstoffverordnung

ist der Regierungspräsident.

§ 3

Zuständige Behörde für

die Verfahrensankennung nach Nr. 8.3 und Nr. 8.4.4 Abs. 2 des Anhangs II der Arbeitsstoffverordnung

ist in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Oberbergamt, im übrigen der Regierungspräsident.

§ 4

Zuständige Behörde für

1. die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall hinsichtlich der Verpackung und Kennzeichnung nach § 10 Satz 1,
2. die Zulassung von Ausnahmen nach § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 5,
3. die Beurteilung abweichender Maßnahmen nach § 12 Abs. 3 Satz 2,
4. die Anordnung von Maßnahmen nach § 15,
5. die abschließende Entscheidung über die gesundheitliche Tauglichkeit nach § 18,

6. die Verkürzung oder Verlängerung von Untersuchungsfristen nach § 20,
7. die Entgegennahme von Empfehlungen, einen Arbeitsplatz zu überprüfen, nach § 21 Abs. 5,
8. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 25,
9. die Entgegennahme von Anzeigen über die Verwendung von Stoffen nach Nr. 1.3 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 11.3 Abs. 3 Nr. 1 des Anhangs II,
10. die Entgegennahme von Darlegungen über die nicht vermeidbare Verwendung von krebserzeugenden Stoffen nach Nr. 1.3 Abs. 2 Satz 1, Nr. 1.3 Abs. 3 Satz 1 und Nr. 1.3 Abs. 4 Satz 1 des Anhangs II,
11. die Untersagung der Verwendung bestimmter Stoffe nach Nr. 1.3 Abs. 2 Satz 2, Nr. 1.3 Abs. 3 Satz 2 und Nr. 1.3 Abs. 4 Satz 2 des Anhangs II,
12. die Entgegennahme von Nachweisen über konstruktive Gegebenheiten nach Nr. 7.4 Abs. 2 Satz 4 des Anhangs II,

13. die Entgegennahme von Anzeigen über die Verwendung von Stoffen nach Nr. 9.2 Abs. 1 Satz 1 des Anhangs II,
14. die Entscheidung über ein Gutachten nach Nr. 11.1 Abs. 6 Satz 2 und nach Nr. 11.3 Abs. 4 Satz 3 des Anhangs II,
15. die Zustimmung zur ausnahmsweisen Verwendung nach Nr. 12.3.2 Abs. 1 und 2 des Anhangs II

der Arbeitsstoffverordnung

ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt. Soweit die Arbeitsstoffverordnung auch für Betriebe gilt, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das Bergamt zuständige Behörde.

§ 5

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Arbeitsstoffverordnung vom 5. März 1981 (GVBl. I S. 61)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. September 1982

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

Der Minister
für Wirtschaft und Technik
Hoffie

¹⁾ GVBl. II 91-37

**Verordnung
zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß
von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz
und zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 des Weingesetzes*)**

Vom 14. September 1982

Auf Grund des § 71 Abs. 2 des Weingesetzes in der Fassung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1197 und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsvorschriften

Die Befugnis der Landesregierung, durch Rechtsverordnung Vorschriften über

1. die Aufstellung von Verzeichnissen nach § 2 Abs. 3,
2. die Regelung der Anbau-, Ernte- und Keltermethoden und die Zulassung von Beregnungen nach § 2 Abs. 4,
3. die Festsetzung des zulässigen Hektarertrages nach § 2 Abs. 5 Satz 1,
4. die Festlegung geeigneter Rebsorten für die Herstellung von Rosewein als Tafelwein und Rotling als Tafelwein nach § 3 Abs. 5,
5. die Festlegung des Restzuckergehaltes nach § 9 Abs. 2,
6. die Zulassung von Landwein nach § 10 Abs. 8 Satz 4,

^{*)} GVBl. II 83-39

7. die Zulassung weiterer Bezeichnungen nach § 10 Abs. 10,
8. die Festsetzung der natürlichen Mindestalkoholgehalte für einzelne bestimmte Anbaugelände oder Teile davon nach § 11 Abs. 3 Satz 1 und die Festlegung weiterer Voraussetzungen für die einzelnen Qualitätsweine zur Wahrung ihres typischen Charakters nach § 11 Abs. 3 Satz 4,
9. die Festsetzung der natürlichen Mindestalkoholgehalte für Qualitätsweine mit Prädikat nach § 12 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 1,
10. die Bestellung von Kommissionen nach § 14 Abs. 5,
11. die Festlegung der Verwendungsbedingungen für zugelassene Hinweise auf die Herstellungsart, die Art des Erzeugnisses oder eine besondere Farbe des Tafelweins oder des Qualitätsweins b. A. nach § 16 Abs. 4,
12. die Festsetzung der natürlichen Mindestalkoholgehalte für Qualitätsschaumweine b. A. nach § 26 Abs. 2,
13. die Zulassung der Herstellung von Haustrunk nach § 56 Abs. 2,

14. die Zulassung von bezeichnungsschädlichem Verschnitt von Qualitätswein nach § 63 Abs. 2

und die Befugnis der Landesregierung, eine Herbestordnung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Weingesetzes zu erlassen,

wird dem Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten übertragen. Der Sozialminister ist hierbei durch Anhörung zu beteiligen.

§ 2

Zuständige Bußgeldbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 des Weingesetzes ist der Regierungspräsident in Darmstadt.

§ 3

Aufhebung der bisherigen Zuständigkeitsregelung

§ 17 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 21. September 1971 (GVBl. I S. 243), geändert durch Verordnung vom 26. November 1980 (GVBl. I S. 414)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. September 1982

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Schneider

Der Sozialminister
Claus

¹⁾ Ändert GVBl. II 83-23

Verordnung zur Ausdehnung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit auf die Landgerichtsbezirke Fulda und Marburg*)

Vom 7. August 1982

Auf Grund des Art. 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3104), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Regelungen über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit nach Art. 293 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 8. Mai 1981 (GVBl. I S. 148) wird verordnet:

Artikel 1

In der Eingangsformel der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 20. August 1981 (GVBl. I S. 298) wird der Geltungsbereich „Bezirke der Landgerichte Hanau und Kassel“ durch den Geltungsbereich „Bezirke der Landgerichte Fulda, Hanau, Kassel und Marburg“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. August 1982

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

^{*)} Ändert GVBl. II 24-24

**Verordnung
über Eingriffe in Natur und Landschaft und die Pflicht
zur Pflege von Grundstücken*)**

Vom 4. August 1982

Auf Grund des § 6 Abs. 5 und des § 9 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) und des § 3 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2592; 1976 I S. 1059; 1979 I S. 652), geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 749), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß und zur Aufhebung von Rechtsverordnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 7. Dezember 1968 (GVBl. I S. 299) wird verordnet:

§ 1

Dem Antrag auf Genehmigung eines Eingriffs in Natur und Landschaft sind die zur Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erforderlichen Planunterlagen nach den Vorschriften dieser Verordnung beizufügen. Die zum Ausgleich vorgesehenen Maßnahmen müssen sich aus dem Eingriffsplan und dem Ausgleichsplan unmittelbar ergeben.

§ 2

Im Eingriffsplan sind durch Text und Karten darzustellen:

1. Lage und Größe der durch den Eingriff in Anspruch genommenen Grundstücke und deren derzeitige Nutzung,
2. Lage und Art aller im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erhaltenden oder geplanten baulichen Anlagen, Verkehrsflächen, Betriebseinrichtungen und sonstigen technischen Einrichtungen und Gegebenheiten einschließlich der Veränderungen der Geländegestalt,
3. Bau- und Betriebsabschnitte,
4. zu erhaltende, während des Eingriffs besonders zu schützende Bäume, Vegetationsbestände und Lebensräume im Sinne des § 23 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes.

§ 3

Im Ausgleichsplan sind durch Text und Karten darzustellen:

1. die Flächennutzung nach Abschluß des Eingriffs einschließlich der hierzu erforderlichen Maßnahmen,

2. die Einrichtung von Regenerationsgebieten nach § 18 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes und von Freizeit- und Erholungsanlagen,
3. die Flächen, auf denen die Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden sollen,
4. der zeitliche Ablauf der Maßnahmen.

§ 4

(1) Die Anordnung von Pflegemaßnahmen ist zulässig, wenn

1. im besiedelten Bereich auf nicht genutzten Grundstücken Pflanzenbestände aufwachsen, von denen wesentliche beeinträchtigende Wirkungen auf andere Grundstücke ausgehen,
2. im Außenbereich durch einen flächenhaften Aufwuchs von Gehölzen die Wald-Feld-Grenze verändert wird,
3. der Erholungswert der Landschaft, insbesondere die Zugänglichkeit von Wander- und Spazierwegen oder die Benutzung von für die Erholung geeigneten, ungenutzten Grundflächen, beeinträchtigt werden.

(2) Als Pflegemaßnahmen können angeordnet werden:

1. mechanisches Einwirken auf die Bestände wildwachsender Pflanzen, insbesondere durch Mähen, Mulchen oder den Rückschnitt von Gehölzen oder deren Rodung im notwendigen Umfang,
2. die Herstellung eines der bisherigen Nutzung entsprechenden Zustandes,
3. Bodenpflege- und Begrünungsmaßnahmen im besiedelten Bereich.

§ 5

Die Verordnung zur Bekämpfung des Unkrautes vom 19. September 1960 (GVBl. S. 208), geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1970 (GVBl. I S. 673)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. August 1982

Der Hessische
Minister für Landesentwicklung
Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Schneider

*) GVBl. II 881-19
1) GVBl. II 882-18

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf:
(06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen
228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs
GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und derg-
leichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,—
DM einschließlich 4,15 DM Mehrwertsteuer. — Die
vorliegende Ausgabe Nr. 14 kostet 3,30 DM ein-
schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versand-
kosten.

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

in sechs Ordnern mit fast 4 900 Seiten, herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, die „Schnellübersicht“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“ erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 78. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

Neufassung des Juristenausbildungsgesetzes, Neufassung des Investitionsfondsgesetzes, Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes, Neufassung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit, Neufassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialhilfegesetz, Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung von Familiensachen an ein Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte, Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Bundesnotarordnung, Hessische Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz, Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Fachhochschulen im Lande Hessen, Verordnung zur Feststellung der künstlerischen und der überragenden künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang an einer Hochschule, Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter.

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN
Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon: (06172) 2 30 56